

Auf der Grundlage einer ständigen Analyse der ökonomischen Wirkung der Preise sind durch die Generaldirektoren Maßnahmen zur Erhöhung der Ökonomie sehen Wirksamkeit der Preise festzulegen. Sie können Vorschläge für Änderungen von Industriepreisen ausarbeiten und dem Leiter des Amtes für Preise vorlegen, um die Preise wirksamer zur Unterstützung der ökonomischen Strategie auszunutzen.

Die Generaldirektoren haben zu gewährleisten, daß die

Preiarbeit fester Bestandteil der Leitungsdokumente der Kombinate ist. Die spezifischen Anforderungen an die Leitung und Organisation der Preiarbeit sind in besonderen Leitungsdokumenten festzulegen.

- 8.1. Die Generaldirektoren der Kombinate leiten, planen und koordinieren im staatlichen Auftrag die Preiarbeit der an der Produktion beteiligten Betriebe und der am Import beteiligten Außenhandelsbetriebe unabhängig von deren Unterstellung. Die Abgrenzung dieser Verantwortung nach Erzeugnisgruppen ergibt sich aus der vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane. In dieser Eigenschaft nehmen sie folgende Aufgaben wahr:
- 8.1.1. Die Generaldirektoren der Kombinate sind entsprechend der Planungsordnung für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen verantwortlich. Sie haben dabei die rechtzeitige terminliche Vorbereitung der planmäßigen Industriepreisänderungen und die Bekanntgabe der neuen Industriepreise gegenüber den Abnehmern zu sichern. Die Generaldirektoren der Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen der neuen Preise in die Pläne vollständig einbezogen werden. Sie haben dabei auf der Grundlage einer Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferer und Abnehmer zu gewährleisten, daß diese Auswirkungen übereinstimmend in die Pläne eingearbeitet werden.
- 8.1.2. Die Generaldirektoren der Kombinate haben die von den Hersteller- und Außenhandelsbetrieben beantragten Industriepreise und Verbraucherpreise nach den Bestimmungen des Pxeisantragsverfahrens abzustimmen und für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie für neu zu importierende Erzeugnisse,
- die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, dem Amt für Preise entsprechende Preisvorschläge direkt vorzulegen,
 - die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, die Industriepreise und Verbraucherpreise festzulegen. Die Festlegung der Preise einschließlich des Extragewinns hat in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise und — bei importierten Konsumgütern — darüber hinaus mit dem Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes zu erfolgen.
- 8.1.3. Die Generaldirektoren der Kombinate sind verantwortlich für die Ausarbeitung und kontinuierliche Vervollkommnung der speziellen Kalkulationsrichtlinien der jeweiligen Industriezweige oder Erzeugnisgruppen. Sie haben die speziellen Kalkulationsrichtlinien mit den Leitern der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise abzustimmen und danach dem Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben den Betrieben die zur Durchsetzung der speziellen Kalkulationsrichtlinien erforderlichen Festlegungen sowie die normativen Mindestanforderungen an die Senkung der Selbstkosten verbindlich vorzugeben.
- 8.1.4. Die Generaldirektoren der Kombinate können in Ausnahmefällen beim Leiter des Amtes für Preise beantragen, die Befugnis zur Festlegung von Industriepreisen und Verbraucherpreisen für ausgewählte Er-

zeugnisse auf die Leiter von Herstellerbetrieben zu übertragen.

Bei Konsumgütern betrifft das insbesondere Erzeugnisse aus breiten, schnell wechselnden Sortimenten mit bisherigen Gebrauchseigenschaften. Die Bedingungen sind konkret festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß für neue Konsumgüter gemäß Anlage zu diesem Beschluß in jedem Fall Antrag auf zentrale staatliche Preisbestätigung gestellt wird. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für importierte Produktionsmittel, deren Industriepreise auf der Grundlage des Importaufwandes gebildet werden, die Befugnis zur Festlegung der Preise auf die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe zu übertragen.

Die Generaldirektoren der Kombinate sind für eine exakte Kontrolle und Nachweisführung der von den Leitern der Herstellerbetriebe und den Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe festgelegten Preise verantwortlich.

- 8.2. Die Generaldirektoren haben für die von ihnen geleiteten Kombinate und die Kombinatbetriebe folgende Aufgaben wahrzunehmen (Diese Festlegungen des Beschlusses gelten entsprechend für die Leiter von wirtschaftsleitenden Organen.):
- 8.2.1. Die Generaldirektoren der Kombinate haben entsprechend den Anforderungen des Leiters des Amtes für Preise jährlich Vorschläge zur Festlegung der Verantwortung bei der einheitlichen Leitung der planmäßigen Preisbildung im Prozeß der Erzeugniserneuerung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Vorschläge hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise zu erfolgen und bei den Räten der Bezirke für die unterstellten Kombinate und Betriebe durch die zuständigen Fachorgane unter Mitwirkung des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Preise. Die Vorschläge sind dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben bei Änderung der in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben das Amt für Preise über die entsprechenden Änderungen der festgelegten Verantwortung für die planmäßige Preisbildung zu informieren.
- 8.2.2. Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet zu sichern, daß auf der Grundlage der staatlich normativen Effektivitätsanforderungen als Bestandteil der Erneuerungspässe und Pflichtenhefte Kosten- und Preisobergrenzen ausgearbeitet werden. Von den Generaldirektoren der Kombinate ist zu sichern, daß die Erneuerungspässe und Pflichtenhefte zur Entwicklung neuer Erzeugnisse nur dann bestätigt werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Preise zu den Kosten- und Preisobergrenzen vorliegt.
- 8.2.3. Die Generaldirektoren der Kombinate gewährleisten die Ausarbeitung von Konzeptionen zur Kosten- und Preisentwicklung. Grundlage hierfür sind die Zielstellungen des Planes für die Erneuerung der Produktion, eine ständige Analyse der Kosten- und Rentabilitätsentwicklung sowie der Erfordernisse zur Deckung des Bedarfs für die Volkswirtschaft, die Bevölkerung und den Export.
- 8.2.4. Die Generaldirektoren der Kombinate bestätigen für die Betriebe ihres Kombines auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise die betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten, Gemeinkosten und Garantieleistungen. Dabei ist durch eine strenge Kostenkontrolle auf eine wirksame Senkung der Selbstkosten Einfluß zu nehmen.
- 8.2.5. Die Generaldirektoren der Kombinate können entsprechend den Rechtsvorschriften für Zulieferungen